



Lenzlinger

Zeltvermietung

Zeltvermietung Bestuhlung Bühnen Böden



Allgemeine Vertrags-
und Mietbestimmungen
für Fahnisbauten

Die von der Lenzlinger Zeltvermietung AG (nachfolgend Lenzlinger Zeltvermietung AG, Vermieterin, genannt) abgeschlossenen Verträge für mobile Bauten (Zelte, Festhallen, Lagerzelte, Bühnen, Böden, Tribünen etc.) sowie die Verträge für das gesamte zusätzlich gelieferte Material (Bestuhlungen, Tische etc.) unterstehen den nachfolgenden Bedingungen. Vorbehalten bleiben ausdrückliche anders lautende Regelungen im Einzelfall. Wenn der Besteller Produkte der Lenzlinger Zeltvermietung AG bestellt, erkennt er die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Hinsichtlich Datenbearbeitungen durch die Unternehmerin gilt die Datenschutzerklärung auf www.lenzlinger.ch

1. Eigentum

Die gelieferte Bauten und Materialien bleiben im Eigentum der Lenzlinger Zeltvermietung AG. Sie sind nicht gegen Diebstahl versichert. Es ist ratsam, bei grösseren Bauten das Areal während der Montage- und Demontagezeit zu bewachen. Allfällige Bewachungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

2. Bauplatz

Der genaue Standort des zu erstellenden Objektes ist durch den Mieter vor Montagebeginn zu markieren.

Der Mieter ist verpflichtet, vor Beginn der Montagearbeiten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen und Kabelstränge zu beschaffen. Sofern auf dem Standortgelände unterirdische Leitungen vorhanden sind, hat der Mieter deren Lage auf dem Bauplatz zu markieren und die Lenzlinger Zeltvermietung AG spätestens fünf Tage vor Montagebeginn über die genaue Lage schriftlich zu informieren. Für Schäden an nicht gemeldeten, falsch oder unklar markierten Leitungen, lehnt die Lenzlinger Zeltvermietung AG jede Haftung ab.

Grundsätzlich ist für alle Bauten ein möglichst ebenes Gelände vorzusehen. Bei abnormalen Terrainverhältnissen ist ein vom Mieter zu erstellender Nivellierungsplan erforderlich.

Der betreffende Bauplatz muss vor der Anlieferung des Materials geräumt sein und muss für schwere Lastwagen gut zugänglich und befahrbar sein. Allfällige Beschädigungen von Platten, Rasen etc. gehen zu Lasten des Mieters.

Kosten für Standortänderungen nach Platzbesichtigung und Vertragsabschluss werden dem Mieter separat nach Aufwand verrechnet. Ebenso ungeplante Veränderungen der Platzbeschaffenheit.

Das Aufräumen und Instandstellen des Geländes nach der Veranstaltung sowie eine allfällige Entsorgung von Abfällen ist Sache des Mieters. Aufräumarbeiten, die durch die Lenzlinger Zeltvermietung AG anstelle des Mieters durchgeführt werden müssen, werden dem Mieter nach Aufwand separat verrechnet.

Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte untersagt. Bei grösseren Bauten ist bei den Arealzugängen eine Verbotstafel anzubringen. Für Unfälle, die Unbefugten zustossen, haftet die Lenzlinger Zeltvermietung AG nicht.

3. Allgemeine Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter übernimmt und besorgt folgende Arbeiten zu seinen Lasten, falls diese nötig sind:

- a) Das Einholen der nötigen Bewilligung zur Erstellung der Bauten (Bau- und Verkehrspolizei, Gesundheitsbehörde etc.).

- b) Die Zufuhr des elektrischen Stromes ab Anschlussleitung bis Schaltkasten. Diese Arbeiten hat ein konzessionierter Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften auszuführen.
- c) Die Installation der erforderlichen Wasserleitungen.
- d) Der Innenausbau der Bauten (z.B. Bretterböden, Buffetanlagen, Dekorationen, Bühnenscheinwerfer, Aufbau der Bestuhlung etc.).
- e) Die Kanalisations- und Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers entlang der Bauten.
- f) Die Abnahme und angemessene Überwachung des Objekts und dessen sorgfältige Behandlung. Der Mieter genehmigt die Mietobjekte (auch bezüglich Beschädigung und Reinigung) indem er mit der Inneneinrichtung beginnt, oder die Mietobjekte anderswie in Gebrauch nimmt. Allfällige spätere Verschlechterungen der Mietsache (z.B. Undichtigkeit) sind innert 24h zu melden, andernfalls gelten die Mietobjekte auch diesbezüglich als mängelfrei. Das Material darf nur für die vereinbarten Zwecke und uns bekannten Veranstaltungen eingesetzt werden. Allfällig entstandene Beschädigungen und Verschmutzungen an sämtlichen gemieteten Materialien der Lenzlinger Zeltvermietung AG werden auf Kosten des Mieters repariert, gereinigt und ersetzt. Abhanden gekommenes Material (z.B. Blachen, Tische, Bänke, Ersatzteile, Werkzeug etc.) wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter benachrichtigt die Lenzlinger Zeltvermietung AG unverzüglich nach dem Eintritt von Beschädigungen und Diebstahl.
- g) Bei eintretendem Schneefall müssen die Bauten vom Mieter sofort beheizt werden. Die Heizschläuche müssen unter dem Dach geführt werden. Angesetzter Schnee auf dem Zelt ist sofort vom Zeltdach zu räumen (Schneelast).
- h) Die Zeltkonstruktionen werden mit Bodenankern aus Stahl befestigt. Falls keine Bodenanker eingeschlagen werden dürfen, ist dies der Lenzlinger Zeltvermietung AG frühzeitig zu melden, um eine Lösung mit Belastungsmaterial zu prüfen. An der Statik der jeweiligen Mietsache dürfen vom Mieter keine Änderungen vorgenommen werden. Löcher in Hartbelägen sind durch den Mieter fachgerecht zu schliessen.
- i) Die Errichtung von offenen Grill- und Feuerstellen oder offenes Feuer ist in den Zelten untersagt. Ohne besondere Schutzmassnahmen darf in den Bauten nicht gegrillt oder Feuer entfacht werden! Reinigung nach Aufwand.
- j) Die Arbeiten auf dem Gelände umfassen nebst den eigentlichen Montage- und Demontearbeiten ebenso die Entlade- und Beladearbeiten beim An- und Abtransport des Mietmaterials. Die dazu notwendigen Hilfskräfte müssen jeweils kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
- k) Übernimmt der Mieter die Transporte selbst, so sind diese von und nach einem jeweils durch uns bestimmten Ort auszuführen. Falls nicht anders vertraglich vereinbart, sind für die Belade- und Entladearbeiten die entsprechend notwendigen Hilfskräfte mitzubringen. Die Transporte umfassen den Zu- und Abtransport.
- l) Der Mieter verpflichtet sich, die schriftlich oder mündlich vereinbarte Anzahl Hilfskräfte termingemäss zu stellen. Die Lenzlinger Zeltvermietung AG ist berechtigt, Mehraufwand, der ihr durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entsteht (z.B. längere Montage- / Demontagezeiten von Monteuren, Wartezeiten von Fahrzeugen von Monteuren etc.), zusätzlich zu berechnen. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung Hilfskräfte zu stellen nicht voll nach, übernimmt die Lenzlinger Zeltvermietung AG keine Gewähr für eine termingerechte Erstellung des Mietobjekts. Bei fehlendem Hilfspersonal ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Hilfskräfte bei sich oder einem Dritten zu beschaffen. Die Kosten dafür werden dem Mieter verrechnet.
- m) Bei drohendem Sturmwind sowie generell am Schluss der Veranstaltung sind alle beweglichen Öffnungen an der Festhalle (Eingänge, Seitenvorhänge, Giebelfenster) zu schliessen.
- n) Das Anbringen von Werbeklebern an unseren Zeltblachen und Profilen ist nicht gestattet. Reinigungen oder Beschädigungen aus Nichtbeachtung werden separat nach Aufwand verrechnet.
- o) Dritten ist es nicht gestattet, ohne Einwilligung der Lenzlinger Zeltvermietung AG mit der Demontage zu beginnen. Insbesondere das Entfernen der Dachblachen ist ohne Anwesenheit des Montageleiters der Lenzlinger Zeltvermietung AG nicht gestattet. Allfällige Beschädigungen oder Verschmutzungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Allgemeine Verpflichtungen der Lenzlinger Zeltvermietung AG (Vermieterin)

- a) Die Lenzlinger Zeltvermietung AG führt die betreffenden Bauten nach den baupolizeilichen Vorschriften aus.
- b) Die Lenzlinger Zeltvermietung AG liefert eine wasserdichte Bedachung mit Blachen und die seitliche Umwandlung mit beweglichen Vorhängen. Die Bildung von Kondenswasser im Innern von Zeltbauten stellt keinen Mangel dar.
- c) Die Lenzlinger Zeltvermietung AG hält die termingemässen Montage- und Demontagezeiten ein. Vorbehalten bleiben Verzögerungen durch höhere Gewalt wie etwa Sturm- oder Brandschaden am Vertragsgut oder durch Unfall des Transportfahrzeuges. In diesen Fällen haftet die Lenzlinger Zeltvermietung AG für die Verspätungsschäden nicht.
- d) Die Lenzlinger Zeltvermietung AG prüft das Mietmaterial nach der Rücknahme und zeigt dem Mieter Mängel baldmöglichst an.

5. Haftpflichtversicherung

Die Bauten der Lenzlinger Zeltvermietung AG sind gegen die den Eigentümer betreffende Haftpflicht über CHF 20'000'000.– versichert. Die Versicherungsdeckungen für das Veranstaltungs-, Unfall- und das Haftpflichtrisiko des Veranstalters sind Sache des Mieters. Diebstähle oder Beschädigungen des Materials, während der Zeit der Miete durch den Mieter oder durch Dritte verursacht, sind durch die Lenzlinger Zeltvermietung AG nicht versichert und deshalb vom Mieter zu übernehmen.

6. Feuerversicherung

Das gesamte Material der Lenzlinger Zeltvermietung AG ist gegen Feuer- und Elementarschaden versichert. Nicht versichert sind alle nicht im Eigentum der Lenzlinger Zeltvermietung AG befindlichen Sachen wie Fahrzeuge jeder Art, Wirtschaftinventar, Installationen aller Art, Beschädigungen an naheliegenden Gebäulichkeiten, Telefon- und Freileitungsanlagen.

7. Unfallversicherung

Nur das von der Lenzlinger Zeltvermietung AG direkt entlohnte Personal **ist versichert**.

Unfälle, die betriebsfremden Hilfskräften während der Montage- und Demontagezeiten zustossen, sind nicht versichert (dies betrifft im Besonderen die vom Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellten Hilfskräfte). Der Veranstalter hat die von ihm zur Verfügung gestellten Hilfskräfte gegen Unfall- und Haftungsrisiken zu versichern.

8. Rücktritt

Sollte der Anlass, für den die Objekte gemietet wurden, aus nicht im Verantwortungsbereich der Lenzlinger Zeltvermietung AG liegenden Gründen abgesagt werden, so kann der Mieter gegen Erstattung der nachfolgenden Entschädigungen vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten:

Ab Mietvertragsabschluss:

Für Zeltbauten mit Miete in den Monaten Mai – November:

- bis und mit 2 Monate vor Mietbeginn: 60 % des Mietpreises
- bis 1 Monat vor Mietbeginn bis vor dem Beladen des Transports: 80 % des Mietpreises
- weniger als 1 Monat vor Mietbeginn: 100 % des Mietpreises

Für Zeltbauten mit Miete in den Monaten Dezember - April:

- bis und mit 1 Monat vor Mietbeginn: 50 % des Mietpreises
- weniger als 1 Monat vor Mietbeginn bis vor dem Beladen des Transports: 80 % des Mietpreises
- weniger als 14 Tage vor Beginn des Aufbaus vor Ort: 100 % des Mietpreises

Werden der Lenzlinger Zeltvermietung AG kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die Lenzlinger Zeltvermietung AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen. Beim Vertragsrücktritt der Lenzlinger Zeltvermietung AG ist vom Mieter je nach Zeitpunkt des Rücktritts die Miete gemäss obiger Tabelle geschuldet.

9. Mieterpreis / Weitervermietung

Die Preisvereinbarung gilt mit den bei Abschluss des Vertrages gültigen MwSt-Sätzen. Nachträgliche Steuererhöhungen, welche die Lenzlinger Zeltvermietung AG betreffen, werden dem Mieter verrechnet.

Die vom Mieter zu begleichenden Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Die Lenzlinger Zeltvermietung AG kann eine Akontozahlung bis 100% der Miete, zahlbar bis zum Beginn des Aufbaus, verlangen. Der in der Rechnung gestellte Betrag versteht sich bereits netto. Es werden keine Skontoabzüge gewährt.

Eine Untervermietung an Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Lenzlinger Zeltvermietung AG gestattet.

10. Gerichtsstand

Hinsichtlich Datenbearbeitungen durch die Lenzlinger Zeltvermietung AG gilt die Datenschutzerklärung auf www.lenzlinger.ch.

Die Verträge unterstehen schweizerischem inländischem Recht. Soweit vereinbart ist, dass Material (Zelte, Böden, Bestuhlung, Tische, Tribünen etc.) zur Verfügung gestellt und zusammengebaut werden, und der individuelle Vertrag oder diese Allgemeinen Vertrags- und Mietbedingungen keine anderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen OR über die Fahnismiete. Als Gerichtsstand wird mit nachfolgender Ausnahme ausschliesslich das Handelsgericht Zürich vereinbart. Liegen die Voraussetzungen für eine Klage vor Handelsgericht Zürich nicht vor, ist ausschliesslich das Gericht am Sitz der Lenzlinger Zeltvermietung AG zuständig.